



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Netzsch Lohnmahltechnik GmbH, Max-Fischer-Straße 20b, 86399 Bobingen, auf wesentliche Änderung der Schüttgutveredelung durch das Projekt „Neue Produktion in der Halle 4“ auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 3583/4 der Gemarkung Bobingen;
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Netzsch Lohnmahltechnik GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Schüttgutveredelung auf ihrem Betriebsgrundstück, Flur-Nr. 3583/4 der Gemarkung Bobingen, beantragt. Im Rahmen der Änderung sind in der Halle 4 die Errichtung von zwei neuen Mahlanlagen und eines Kompressors mit Peripherie, die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen, die Verarbeitung neuer Stoffe sowie der Austausch des vorhandenen Stickstofftanks gegen einen größeren Stickstofftank an der Dr.-Zoller-Straße vorgesehen.

Die Schüttgutveredelung ist der Nummer 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Für die Produktion in der Halle 4 besteht bereits eine Genehmigung für den Betrieb einer großen Mahlanlage, die bisher jedoch nicht betrieben wird und künftig auch nicht zum Einsatz gelangen soll. Bei dem jetzigen Vorhaben handelt es sich um den Betrieb von zwei kleineren Mahlanlagen in der Halle 4 sowie den Austausch eines Stickstofftanks gegen einen größeren an der Nordseite der Halle 3.

Die Mahlanlagen werden in der bereits bestehenden Halle aufgebaut und betrieben. Der größere Stickstofftank wird an der gleichen Stelle wie der bisherig kleinere Tank wieder aufgebaut. Dadurch findet keine Neuversiegelung von natürlichen Böden statt. Die Ableitung von Niederschlagswasser bleibt unverändert. Das bestehende Bild des Gewerbegebietes wird nicht verändert.

Die in Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG befinden sich bis auf Baudenkmäler und Bodendenkmäler nicht im Betrachtungsraum mit einem Radius von 1 km um den Standort. Das nächste Biotop „Wechselfeuchte Streuwiese am Südrand des Werksgebietes von Hoechst“ befindet sich ca. 600 m südöstlich hinter dem Industriepark Werk Bobingen, das nächste Naturdenkmal „Linde am Bildstock in Bobingen“ befindet sich ca. 800 m südwestlich vom Standort entfernt. Baudenkmäler und Bodendenkmäler befinden sich in einem Abstand von mindestens 200 m entfernt. Mit einer Einwirkung auf das Biotop sowie der Denkmäler ist durch das Vorhaben damit nicht zu rechnen.

Es liegen insofern keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung auslösen würden. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Augsburg, den 02.09.2021
Landratsamt Augsburg

Mayr
Geschäftsbereichsleiterin